



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. September 2002

B+A 43/2002

Reglement für die Musik- schule der Stadt Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderungen und unter
Berücksichtigung von StB 1205
beschlossen am 21. November 2002
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

In der Stadt Luzern gibt es eine Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer vom 10. Januar 1956 (PBOL). Sie gilt für die im öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Dienst der Stadt stehenden Lehrpersonen aller Stufen. Nebst den Volksschullehrpersonen (inkl. Kindergartenlehrpersonen), den Gewerbeschullehrpersonen, den Lehrpersonen der städtischen Mittelschulen gilt sie auch für die Lehrpersonen der Musikschule. Für die Letztgenannten besteht zudem ein stadträtliches Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 9. September 1982.

Die Änderungen (Revisionen) des kantonalen Erziehungsgesetzes sowie das neue Volksschulbildungsgesetz haben dazu geführt, dass die PBOL durch übergeordnetes kantonales Recht bereits heute zum Teil nicht mehr anwendbar ist. Mit dem neuen kantonalen Personalrecht sollen spätestens ab 1. August 2003 grundsätzlich alle städtischen Lehrpersonen dem kantonalen Personalrecht unterstellt werden. Somit ist die PBOL auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben.

Lehrpersonen, die im Bereich der freiwilligen Zusatzangebote der Volksschule unterrichten, sind dem neuen kantonalen Personalrecht nicht unterstellt. Die Musikschule stellt ein solches Zusatzangebot der Gemeinden dar, für welches die Gemeinden separate Regelungen erlassen können. Mit dem Wegfall der PBOL bestehen für die Musikschullehrpersonen von Gesetzes wegen keine personalrechtlichen Bestimmungen mehr.

Dem Stadtrat erscheint eine Revision der PBOL allein für die Kategorie der Musiklehrpersonen als zu aufwändig und zu zeitintensiv. Deshalb wird vorerst das zwanzigjährige und revisionsbedürftige Reglement über die Musikschule aufgehoben und dem Grossen Stadtrat der Erlass eines neuen Reglements beantragt. Mit dem vorliegenden B+A unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat das neue „Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern“ zum Erlass auf den 1. Januar 2003.

In einem zweiten Schritt soll die PBOL mit In-Kraft-Treten des neuen kantonalen Personalrechts für die Lehrpersonen per 1. August 2003 aufgehoben werden. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Stadtrat die mit der PBOL eng zusammenhängenden Verordnungen überarbeiten und wo möglich aufheben.

Die durch das neue Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern entstehenden Mehrkosten bei der Musikschule betragen jährlich wiederkehrend zirka Fr. 40'000.– und sind im Voranschlag 2003 bereits enthalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
1.1 Personal- und Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen	4
1.2 Neues kantonales Personalrecht	4
1.3 Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule Luzern (GBL)	5
1.4 Vorgehen Aufhebung der PBOL und der dazugehörenden Verordnungen	5
2 Auswirkungen auf die verschiedenen Schulen	5
2.1 Lehrpersonen der Volksschule	5
2.2 Lehrpersonen der Gewerblichen Berufsschule Luzern (GBL)	6
2.3 Lehrpersonen der städtischen Mittelschulen	6
2.4 Lehrpersonen der Musikschule	6
3 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern	6
3.1 Bisheriges Recht / stadträtliches Reglement	6
3.2 Neue inhaltliche Regelungen	7
3.2.1 Regelung der Organisation (Art. 3, 4, 7 und 8 neues Reglement)	7
3.2.2 Begründung des Arbeitsverhältnisses; anwendbares Recht (Art. 9)	7
3.2.3 Besoldung (Art. 11)	8
3.3 Gestuftes In-Kraft-Treten (Art. 17 und 18)	8
4 Kostenfolge	9
5 Antrag	9

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Personal- und Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen

In der Stadt Luzern gibt es eine Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer vom 10. Januar 1956 (PBOL). Dieser Erlass gilt gemäss Art. 1 „für die im öffentlich-rechtlichen Dienst der Stadt stehenden Lehrer aller Stufen und die Kindergärtnerinnen der Stadt Luzern“ und gemäss Art. 85 für „städtische Lehrer, welche auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages Unterricht erteilen“. Gestützt auf die PBOL wurden diverse stadträtliche Verordnungen geschaffen. Die PBOL umfasst die Lehrpersonen der Volksschule, Gewerblichen Berufsschule Luzern (GBL), der städtischen Mittelschulen und der Musikschule.

Die 1956 erlassene PBOL unterlag bis zum heutigen Zeitpunkt 22 Änderungen. Mit den 1999 durchgeführten einschneidenden und tief greifenden Revisionen im Erziehungsgesetz des Kantons Luzern sowie mit dem In-Kraft-Treten des Volksschulbildungsgesetzes und dessen Verordnungen stimmt die PBOL in vielen Artikeln nicht mehr mit dem übergeordneten kantonalen Recht überein, ist kaum mehr anwendbar und in vielen Artikeln widersprüchlich.

1.2 Neues kantonales Personalrecht

Am 1. Januar 2003 wird das neue Personalgesetz (nPG) des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 und die dazugehörige Verordnung in Kraft treten. Für die Lehrperson wird das neue Personalrecht gemäss dem Entwurf der Verordnung und den Auskünften des kantonalen Personalamts erst am 1. August 2003, mit Schuljahresbeginn 2003/2004, in Kraft treten. § 1 Abs. 4 nPG sieht vor, dass die Gemeinwesen die Arbeitsverhältnisse für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste nicht in eigenen rechtsetzenden Erlassen regeln können. Einzig die Arbeitsverhältnisse der für die an den Zusatzangeboten der Volksschule tätigen Angestellten können durch die Gemeinwesen geregelt werden.

1.3 Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule Luzern (GBL)

Das Luzerner Stimmvolk hat im Zuge der Abstimmung über den kantonalen Finanzausgleich vom 2. Juni 2002 dem Übergang der Trägerschaft GBL von der Stadt zum Kanton Luzern zugestimmt. Ab 1. Januar 2003 wird die GBL neu unter kantonomer Trägerschaft stehen, und die Lehrpersonen werden auf diesen Zeitpunkt durch den Kanton angestellt.

1.4 Vorgehen Aufhebung der PBOL und der dazugehörigen Verordnungen

Die neuen Regelungen im Volksschulbereich sowie die Unterstellung aller – nicht in Zusatzangeboten tätigen – Lehrpersonen unter das kantonale Personalrecht haben zur Folge, dass die PBOL und die nicht mehr anwendbaren städtischen Erlasse spätestens per 1. August 2003 aufgehoben werden müssen.

Wie in der Übersicht bereits erwähnt, soll einerseits die PBOL spätestens am 1. August 2003 aufgehoben und andererseits das Reglement für die Musikschule im gleichen Zuge revidiert werden. Diese beiden Vorgänge sollen getrennt durchgeführt werden, damit der Musikschule im Hinblick auf die Durchführung des Schuljahres 2003/2004 die Rechtsgrundlagen frühzeitig bekannt sind und bei der Ausgestaltung der Arbeitsverträge Rechtssicherheit herrscht.

In einem ersten Schritt wird der Bereich Musikschule abschliessend neu geregelt (vorliegender B+A), sodass die Aufhebung der PBOL auf den 1. August 2003 dann keine nennenswerten Auswirkungen mehr auf die Musikschule hat.

In einem zweiten Schritt werden die PBOL und die dazugehörigen stadträtlichen Verordnungen, soweit notwendig, aufgehoben oder angepasst (B+A Aufhebung PBOL im Frühling 2003).

2 Auswirkungen auf die verschiedenen Schulen

2.1 Lehrpersonen der Volksschule

Die Lehrpersonen der Volksschule stehen seit den Änderungen des Erziehungsgesetzes und mit dem Inkraft-Treten des Volksschulbildungsgesetzes unter kantonalem Personalrecht. Die beabsichtigte Aufhebung der PBOL hat somit keine neuen Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse dieser Lehrpersonen.

2.2 Lehrpersonen der Gewerblichen Berufsschule Luzern (GBL)

Mit der Kantonalisierung der GBL stehen die Lehrpersonen ab dem 1. Januar 2003 unter kantonalem Recht. Auch in diesem Bereich hat die beabsichtigte Aufhebung der PBOL keine Auswirkungen.

2.3 Lehrpersonen der städtischen Mittelschulen

Da die Lehrpersonen der städtischen Mittelschulen neu dem kantonalen Personalrecht unterstellt werden, gilt für sie ab 1. August 2003 das neue kantonale Personalrecht. Bis zum 31. Juli 2003 müssen deshalb die PBOL und die dazugehörenden Erlasse ihre Gültigkeit behalten, damit die Lehrpersonen der städtischen Mittelschulen eine Rechtsgrundlage für ihr Arbeitsverhältnis haben.

2.4 Lehrpersonen der Musikschule

Die Lehrpersonen der Musikschule werden nicht von Gesetzes wegen dem neuen kantonalen Personalrecht unterstellt, da die Musikschule ein sog. freiwilliges Zusatzangebot der Gemeinden ist (vgl. § 1 Abs. 4 nPG). Es steht deshalb den Gemeinden frei, in diesem Bereich eigene Erlasse zu machen oder das kantonale Recht als anwendbar zu erklären. Da es einerseits wenig Sinn macht, nur wegen diesen Lehrpersonen die PBOL zu revidieren und aufrechtzuerhalten, andererseits die Lehrpersonen der Musikschule aber auch eine Rechtsgrundlage für ihre Anstellung und Besoldung benötigen, scheint es folgerichtig, das bereits bestehende zwanzigjährige Reglement für die Musikschule mit personalrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

3 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

3.1 Bisheriges Recht / Stadträtliches Reglement

Das bisher geltende Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern wurde am 9. September 1982 durch den Stadtrat verabschiedet. Die geltende Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sieht in Art. 28 GO vor, dass die Rechtsetzungskompetenz bei Reglementen dem Grossen Stadtrat zusteht. Mit den inhaltlichen Anpassungen aufgrund der Aufhebung der PBOL und der qualitativen Weiterentwicklung der Musikschule ist das Reglement neu durch den Grossen Stadtrat zu erlassen.

Die Art. 1, 2, 5, 6, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 des neuen Reglements entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden, durch den Stadtrat verabschiedeten Reglement von 1982 und haben nur

sprachliche Veränderungen erfahren. Art. 10 Abs. 2 entspricht Art. 21 PBOL und soll so beibehalten werden. Alle ins neue Reglement übernommenen (alten) Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und werden deshalb nicht geändert.

3.2 Neue inhaltliche Regelungen

3.2.1 Regelung der Organisation (Art. 3, 4, 7 und 8 neues Reglement)

Diese Bestimmungen sollen insbesondere die bereits schon bestehenden Zuständigkeiten bei der Musikschule der Stadt Luzern klar regeln.

- Art. 3 (Aufgaben des Stadtrats) und Art. 4 (Aufgaben der Bildungsdirektion) sind neu und dienen der Präzisierung des bereits bestehenden Zustandes.
- Art. 7 (Fachschaften) und 8 (Gesamtkonferenz) definieren die beiden Mitwirkungsrechte der Lehrerschaft bei der Gestaltung der Musikschule. Die beiden Gremien sind bereits heute wesentliche Bestandteile der Musikschule.

3.2.2 Begründung des Arbeitsverhältnisses; anwendbares Recht (Art. 9)

Mit dem Wegfall der PBOL wird für das Schuljahr 2003/2004 auch die Anstellung der Lehrpersonen neu geregelt.

Neu wird die nach der Organisation zuständige Schulleitung die Anstellungen der Lehrpersonen vornehmen. Nach der PBOL musste jeder Lehrauftrag vom Bildungsdirektor eigenhändig unterschrieben werden, was für die Beteiligten einen Mehraufwand bedeutete. Mit dieser neuen Bestimmung (Art. 9 Abs. 1) wird nur umgesetzt, was in der übrigen Stadtverwaltung bereits Standard und üblich ist.

Die Lehrpersonen erhalten nicht mehr eine zivilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Dementsprechend sind auch nicht mehr die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts, sondern die Bestimmungen des öffentlichen Rechts bei juristischen Fragestellungen anwendbar. Das kantonale Recht enthält bereits viele Empfehlungen und Richtlinien zur Ausgestaltung der Anstellungen von Musiklehrpersonen. Es ist deshalb nahe liegend, neben den in diesem neuen Reglement aufgeführten Bestimmungen kantonales Personalrecht für anwendbar zu erklären (vgl. Art. 9 Abs. 2 neues Reglement). Die Anstellung erfolgt somit ab 1. August 2003 (mit In-Kraft-Treten des kantonalen Rechts) mittels Wahl.

3.2.3 Besoldung (Art. 11)

Absatz 1 verweist betreffend Besoldung auf die kantonalen Vorgaben. Damit wird die Bestimmung von Art. 3 Verordnung zur PBOL vom 25. November 1998 aufgehoben. Die Instrumentallehrpersonen werden in Bezug auf die massgeblichen Lohnstufen beim Anstieg vom Besoldungsminimum zum Besoldungsmaximum nicht mehr beschränkt, wie dies auch in den Agglomerationsgemeinden bereits verwirklicht ist.

Neu werden die Stellvertretungen nach den Ansätzen der kantonalen Richtlinien und Verordnungen besoldet. Es macht deshalb wenig Sinn, dass die Stadt Luzern diesbezüglich noch eine separate Verordnung für die Lehrpersonen der Musikschule hat. Die Verordnung über die Besoldungsansätze für Stellvertretungen an den Mittelschulen, der Musikschule und der gewerblichen Berufsschule der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 gilt dementsprechend für die Musikschule mit In-Kraft-Treten dieses Reglements nicht mehr.

Absatz 2 öffnet dem Stadtrat die Möglichkeit, in diesen Punkten für die Musikschule von den kantonalen Richtlinien und Empfehlungen auf dem Verordnungsweg abzuweichen. Diese Punkte sind in der noch heute geltenden Verordnung über die Stundenentlastung und Entschädigung von Personen mit besonderen Aufgaben im städtischen Schuldienst vom 20. Dezember 1995 geregelt. Diese Verordnungen werden im Zuge der vollständigen PBOL-Aufhebung per 1. August 2003 einer Revision unterzogen.

Dem Stadtrat wird die Kompetenz übertragen, die Besoldungseinreihung der Konzertensembleleitungen der Musikschule festzulegen. Die Musikschule der Stadt Luzern führt als kantonale Besonderheit Konzertensembles auf höchstem Niveau, mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Deshalb sehen die kantonalen Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Musikschule auch keine Lohneinreihung für solche Ensembleleitende vor.

3.3 Gestuftes In-Kraft-Treten (Art. 17 und 18)

Da das kantonale Personalrecht für die Lehrpersonen erst am 1. August 2003 in Kraft tritt, müssen gewisse Artikel der PBOL, die es mit In-Kraft-Treten des neuen kantonalen Personalrechts nicht mehr braucht, bis 1. August 2003 noch in Kraft bleiben. Verordnungsbestimmungen, die dem vorliegenden Reglement widersprechen, bleiben grundsätzlich bestehen (da sie auch noch anderen Schulen dienen), werden aber für die Musikschule als nicht mehr anwendbar erklärt.

Die Bereinigung und Aufhebung der Verordnungen wird im zweiten Schritt (zusammen mit der Aufhebung der PBOL) erfolgen.

4 Kostenfolge

Vorab sei erwähnt, dass alle durch das neue Reglement verursachten zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Kosten in der Gesamthöhe von zirka Fr. Fr. 40'000.– bereits im Budget 2003 aufgeführt sind. Im Weiteren ist der von der Musikschule zurzeit geforderte Kostendeckungsgrad von mindestens 40 % erreicht.

Der neue Artikel 11 des Reglements (und somit die Aufhebung von Art. 3 der Verordnung zur PBOL) hat zur Folge, dass die Instrumentallehrpersonen in Bezug auf die massgeblichen Lohnstufen beim Anstieg vom Besoldungsminimum zum Besoldungsmaximum (Lohnklasse 18 mit 36 Jahresstufen) nicht mehr beschränkt werden. Bislang endete der Besoldungsanstieg in der Lohnklasse 18 mit 23 Jahresstufen. Diese sachgerechten Stufenanstiege verursachen Kosten von zirka Fr. 35'000.–.

Wie bereits unter Ziffer 3.2.3 erwähnt, unterhält die Musikschule Konzertensembles, deren Leitungen hervorragende Mehrleistungen erbringen und auch dementsprechend für diesen Arbeitsbereich besser entlohnt werden sollen. Deshalb sollen die Leitungen dieser Ensembles in die heutige kantonale Lohnklasse 20 (das Maximum der Musiklehrpersonen liegt bei der Lohnklasse 18) eingereiht werden. Diese ebenfalls sachgerechte Einreihung hat jährlich wiederkehrende Kosten von zirka Fr. 4'000.– zur Folge.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. September 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 43/2002 vom 25. September 2002 betreffend

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

A.

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

vom 21. November 2002

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 1 Abs. 4 Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001, § 56 Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, § 2 Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Die Stadt Luzern führt eine Musikschule.

²Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen musikalische Bildung zu vermitteln und ihnen durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu verhelfen.

³Der Unterricht ist freiwillig und soll

- nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden,

- das gemeinsame Musizieren fördern,
- dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

Art. 2 *Bildungsangebot*

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht
- vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.

II. Organisation

Art. 3 *Stadtrat*

Der Stadtrat hat folgende besonderen Aufgaben:

- Wahl der Musikschulkommission
- Wahl der Rektorin oder des Rektors, auf Antrag der Bildungsdirektion
- Festlegung des Leistungsauftrages
- Genehmigung des Schulprogramms.

Art. 4 *Bildungsdirektion*

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Prorektorin oder des Prorektors
- Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung.
- Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.

Art. 5 *Musikschulkommission*

Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Stadtrat eine Musikschulkommission ein.

Art. 6 *Schulleitung*

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Stellung einer Rektorin oder eines Rektors und wird vom Stadtrat gewählt. Ihr oder ihm obliegt die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule. Sie oder er erteilt Unterricht im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Pflichtstunden.

²Die Schulleiterin oder der Schulleiter behandelt in erster Instanz Beschwerden von Lehrpersonen und Lernenden bzw. gesetzlichen Vertretern von Lernenden.

³Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht für die Erledigung von administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung. Die Abgrenzung der Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche ist in Stellenbeschreibungen zu regeln.

Art. 7 *Fachschaften*

¹Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.

²Die Fachschaften strukturieren und organisieren sich selbst.

³Jede Fachschaft wählt eine Fachschaftsvertretung.

⁴Konferenzen von Fachschaftsvertretungen finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Art. 8 *Gesamtkonferenz*

¹Die Gesamtlehrerschaft tagt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors oder auf begründeten Antrag von 1/3 der Lehrpersonen hin. Die Teilnahme der Lehrpersonen ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

²Die Gesamtlehrerschaft wählt ihre Vertretung in der Musikschulkommission.

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen

Art. 9 *Grundsätze*

¹Die Schulleitung begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson.

²Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörenden Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 10 *Anstellung und Unterrichtsverpflichtung*

¹An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden.

²Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.

Art. 11 *Besoldung*

¹Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

²Der Stadtrat kann die Stundenentlastungen, die zu leistenden Rektoratsstunden, die Entschädigung für besondere Aufgaben sowie die Besoldung von Konzertensembelleitungen an der Musikschule regeln.

Art. 12 *Pflichten*

¹Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

²Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein.

³Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule verpflichtet.

IV. Lernende

Art. 13 *Jugendliche*

¹ In der Musikschule werden Lernwillige mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr zu einem vergünstigten Jugendtarif unterrichtet.

² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können zu kostendeckenden Tarifen (Vollkosten) aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und gilt jeweils für ein Schuljahr.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Art. 14 *Erwachsene*

¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr, die Wohnsitz in Luzern haben oder als Jugendliche an der Musikschule der Stadt Luzern schon unterrichtet worden sind, können zu kostendeckenden Tarifen (Lohnkosten) an die Musikschule aufgenommen werden.

² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Jugendlichen nicht behindern.

V. Finanzen

Art. 15 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien und den Tarifen in den Agglomerationsgemeinden vom Stadtrat festgesetzt.

² Das Schulgeld bei Jugendlichen gemäss Art. 14 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Schulleitung teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.¹

VI. Ausführungsbestimmungen

Art. 16 *Schulprogramm*

Die Ausführungsbestimmungen dieses Reglements, die nicht in einer Verordnung geregelt sind, werden vom Stadtrat im Rahmen des jährlichen Schulprogramms erlassen.

¹ Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Bisheriges Recht*

¹Das stadträtliche Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 9. September 1982 wird aufgehoben.

²Die folgenden Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL) vom 10. Januar 1956 gelten ab In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen nicht mehr: Art. 11–16, 57 Abs. 3, 88 Abs. 3 PBOL.

³Art. 3 der Verordnung zur PBOL vom 25. November 1988 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen aufgehoben.

⁴Die Verordnung über die Besoldungsansätze für Stellvertretungen an den Mittelschulen, der Musikschule und der gewerblichen Berufsschule der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 gilt für die Musikschule mit In-Kraft-Treten dieses Reglements nicht mehr.

Art. 18 *In-Kraft-Treten*

¹Art. 9 des Reglements tritt am 1. August 2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

²Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 43/2002 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

(unter Berücksichtigung von StB 1205 vom 30. Oktober 2002 und der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 43/2002 vom 25. September 2002 betreffend

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

vom 21. November 2002

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 1 Abs. 4 Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001, § 56 Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, § 2 Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule.

² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen musikalische Bildung zu vermitteln und ihnen durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu verhelfen.

³ Der Unterricht ist freiwillig und soll

- nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden,
- das gemeinsame Musizieren fördern,
- dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

Art. 2 *Bildungsangebot*

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a. Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht
- b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.

II. Organisation

Art. 3 *Stadtrat*

Der Stadtrat hat folgende besonderen Aufgaben:

- a. Wahl der Musikschulkommission;
- b. Wahl der Rektorin oder des Rektors, auf Antrag der Bildungsdirektion;
- c. Festlegung des Leistungsauftrages;
- d. Genehmigung des Schulprogramms.

Art. 4 *Bildungsdirektion*

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Prorektorin oder des Prorektors;
- b. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung;
- c. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.

Art. 5 *Musikschulkommission*

Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Stadtrat eine Musikschulkommission ein.

Art. 6 *Rektorat / Rektorin / Rektor*

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule. Sie oder er erteilt Unterricht im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Pflichtstunden.

² Die Rektorin oder der Rektor behandelt in erster Instanz Beschwerden von Lehrpersonen und Lernenden bzw. gesetzlichen Vertretern von Lernenden.

³ Der Rektorin oder dem Rektor steht für die Erledigung von administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung. Die Abgrenzung der Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche ist in Stellenbeschreibungen zu regeln.

Art. 7 *Fachschaften*

¹ Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.

² Die Fachschaften strukturieren und organisieren sich selbst.

³ Jede Fachschaft wählt eine Fachschaftsvertretung.

⁴ Konferenzen von Fachschaftsvertretungen finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Art. 8 *Gesamtkonferenz*

¹ Die Gesamtlehrerschaft tagt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors oder auf begründeten Antrag von 1/3 der Lehrpersonen hin. Die Teilnahme der Lehrpersonen ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

² Die Gesamtlehrerschaft wählt ihre Vertretung in der Musikschulkommission.

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen

Art. 9 *Grundsätze*

¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson.

² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 10 *Anstellung und Unterrichtsverpflichtung*

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden.

² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.

Art. 11 *Besoldung*

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

² Der Stadtrat kann die Stundenentlastungen, die zu leistenden Rektoratsstunden, die Entschädigung für besondere Aufgaben sowie die Besoldung von Konzertensembelleitungen an der Musikschule regeln.

Art. 12 *Pflichten*

¹ Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

² Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein.

³ Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule verpflichtet.

IV. Lernende

Art. 13 *Jugendliche*

¹ In der Musikschule werden Lernwillige mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr zu einem vergünstigten Jugendtarif unterrichtet.

² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können zu kostendeckenden Tarifen (Vollkosten) aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und gilt jeweils für ein Schuljahr.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Art. 14 *Erwachsene*

¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr, die Wohnsitz in Luzern haben oder als Jugendliche an der Musikschule der Stadt Luzern schon unterrichtet worden sind, können zu kostendeckenden Tarifen (Lohnkosten) an die Musikschule aufgenommen werden.

² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Jugendlichen nicht behindern.

V. Finanzen

Art. 15 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien und den Tarifen in den Agglomerationsgemeinden vom Stadtrat festgesetzt.

² Das Schulgeld bei Jugendlichen gemäss Art. 14 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.²

VI. Ausführungsbestimmungen

Art. 16 *Schulprogramm*

Die Ausführungsbestimmungen dieses Reglements, die nicht in einer Verordnung geregelt sind, werden vom Stadtrat im Rahmen des jährlichen Schulprogramms erlassen.

² Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Bisheriges Recht*

¹ Das stadträtliche Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 9. September 1982 wird aufgehoben.

² Die folgenden Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL) vom 10. Januar 1956 gelten ab In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen nicht mehr: Art. 11–16, 57 Abs. 3, 88 Abs. 3 PBOL.

³ Art. 3 der Verordnung zur PBOL vom 25. November 1988 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen aufgehoben.

⁴ Die Verordnung über die Besoldungsansätze für Stellvertretungen an den Mittelschulen, der Musikschule und der gewerblichen Berufsschule der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 gilt für die Musikschule mit In-Kraft-Treten dieses Reglements nicht mehr.

Art. 18 *In-Kraft-Treten*

¹ Art. 9 des Reglements tritt am 1. August 2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. November 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

